



Oö. Landes-Feuerwehrverband
4017 Linz, Petzoldstraße 43

Feuerwehr **M**edizinischer **D**ienst



**Richtlinie FMD für die öffentlichen
Feuerwehren**

Richtlinie Feuerwehr-Medizinischer Dienst (FMD)

Nach einer gut durchdachten Vorbereitungszeit liegt Ihnen nun die neue Richtlinie für den Feuerwehrmedizinischen Dienst vor.
FMD? Wieder etwas Neues? Nicht ganz!



In dieser Richtlinie wird versucht, die Belange des bisherigen Feuerwehrsanitätsdienstes neu zu definieren und dem Aufgabenspektrum im heutigen Feuerwehrdienst anzupassen unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben wie das SanG. Der Feuerwehrmedizinische Dienst ist im Grundsätzlichen also keine neue Erfindung. Es hat sich nur der Name geändert.

Ziel des FMD ist die Sicherstellung einer medizinischen, einsatzhygienischen und psychologischen Betreuung sowie der körperlichen Fitness von Feuerwehrmitgliedern, wobei präventiven Maßnahmen jetzt eine stärkere Gewichtung zukommt.

Die Umbenennung von Feuerwehrsanitätsdienst auf FMD soll noch stärker auf die eigentliche, primäre Aufgabe des bisherigen Feuerwehrsanitätsdienstes hinweisen, nämlich die sanitätsdienstliche Betreuung der Feuerwehrmitglieder. Teilbereiche dieses Dienstes kommen Aspekten aus dem arbeitsmedizinischen Bereich sehr nahe.

Aus der Definition der Aufgaben des FMD ergibt sich, dass Bedenken, beim FMD könnte es sich um eine Konkurrenz zu bestehenden Rettungsdiensten handeln, unbegründet sind. Alleine historische Verträge, abgeschlossen nach dem 2. Weltkrieg über die Aufgabenteilung zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr, schließen in Österreich so etwas schon aus.

Hilfeleistungen an Fremdpersonen, aber auch an verunglückten Feuerwehrinsatzkräften durch Mitglieder des FMD – ausgenommen Ärzte- gehen über Maßnahmen der medizinischen und psychischen Erste Hilfe nicht hinaus.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern des Arbeitskreises FMD im OÖLFV, die unter dem Vorsitz von LFA Dr. L. Leitner diese Richtlinie erstellt haben. Mein Dank gilt auch Herrn Dr. Alfred Zeilmayr, der gemeinsam mit dem Arbeitskreismitglied Ing. Mag. Werner Kreisl mit seinem juristischen Fachwissen die Entstehung der Richtlinie begleitete und so zum Gelingen derselben beigetragen hat.

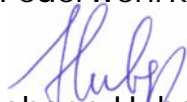
Diese Richtlinie stellt einen Leitfaden des OÖLFV dar, zum einen für all jene Wehren, welche bereits einen Feuerwehrsanitätsdienst installiert haben und diesen in einer der neuen Richtlinie angepassten Form fortsetzen wollen, zum anderen für jene Wehren, welche einen FMD einrichten möchten.

Es sollte aber niemand zur Einrichtung eines solchen innerhalb seiner Feuerwehr(en) gezwungen werden, was in der „Soll-Bestimmung“ der Richtlinie berücksichtigt wird.

Ziel ist es, mittelfristig einen einheitlich ausgerichteten FMD im OÖLFV zu erreichen.

Der Oö. Landesfeuerwehrverband hofft, durch die vorliegende Richtlinie eine entsprechende Arbeitsunterlage geschaffen zu haben, in der man auf möglichst alle Fragen zum FMD die passende Antwort findet.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:



Johann Huber
Landesbranddirektor

Richtlinie für den Feuerwehrmedizinischen Dienst (RL FMD) im Oö. Landes-Feuerwehrverband (kurz OÖLFV)

Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 29.11.2006 bzw. vom 06.03.2007 gemäß den §§ 32 Abs. 2 Z. 2 und 6 sowie 34 Abs. 2 Z.4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 1996, LGBl. Nr. 111 i.d.g.F.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hauptstück

Einrichtung und Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes (kurz FMD)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Definition
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Allgemeines

2. Abschnitt

Organisation des FMD

- § 5 Gliederung
- § 6 FMD in der Feuerwehr
- § 7 FMD im Feuerwehrabschnitt
- § 8 FMD im Feuerwehrbezirk
- § 9 FMD im OÖLFV
- § 10 Arbeitsausschuss FMD

3. Abschnitt

Aufgaben des FMD

- § 11 Aufgabenbereiche
- § 12 Aufgaben des FMD im eigenen Wirkungsbereich
- § 13 Aufgaben des FMD außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs
- § 14 Aufgaben des Feuerwehr-Ersthelfers (F-EH)
- § 15 Aufgaben des Sachbearbeiters FMD in der Feuerwehr (SB-FMD F)
- § 16 Aufgaben des Sachbearbeiters FMD im Feuerwehrabschnitt (SB-FMD Abschnitt)
- § 17 Aufgaben des Sachbearbeiters FMD im Feuerwehrbezirk (SB-FMD Bezirk)
- § 18 Aufgaben des Feuerwehrarztes (FA)
- § 19 Aufgaben des Bezirks-Feuerwehrarztes (BFA)
- § 20 Aufgaben des Landes-Feuerwehrarztes (LFA)

2. Hauptstück

Ausbildung und Betrauung

1. Abschnitt

Feuerwehr-Ersthelfer

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Ausbildung
- § 23 Teil 1 – Ausbildung in Erster Hilfe
- § 24 Teil 2 – feuerwehrspezifische Zusatzausbildung
- § 25 Abschluss der verpflichtenden Ausbildung

- § 26 Fortbildung
- § 27 Empfohlene Zusatzausbildung
- § 28 Ausbildungspersonal
- § 29 Anerkennung sonstiger Ausbildungen

2. Abschnitt
Sachbearbeiter FMD in der Feuerwehr

- § 30 Bestellung und Funktionsverlust
- § 31 Zusätzliche Ausbildungserfordernisse

3. Abschnitt
Sachbearbeiter FMD im Feuerwehrabschnitt / Feuerwehrbezirk

- § 32 Bestellung und Funktionsverlust
- § 33 Zusätzliche Aus- und Fortbildungserfordernisse

4. Abschnitt
Feuerwehrarzt

- § 34 Bestellung und Funktionsverlust
- § 35 Ausbildung und Fortbildung

5. Abschnitt
Bezirks-Feuerwehrarzt

- § 36 Bestellung und Funktionsverlust
- § 37 Ausbildung und Fortbildung

6. Abschnitt
Landes-Feuerwehrarzt

- § 38 Bestellung und Funktionsverlust
- § 39 Ausbildung und Fortbildung

3. Hauptstück
Kennzeichnung und Ausrüstung

1. Abschnitt
Kennzeichnung

- § 40 Feuerwehr-Ersthelfer
- § 41 Feuerwehrarzt

2. Abschnitt
Ausrüstung

- § 42 Allgemeine Bestimmungen

4. Hauptstück
Bestimmungen für den Bereitschaftsarzt der 18. FuB-Bereitschaft des OÖLFV

- § 43 Bestellung und Abberufung
- § 44 Aufgaben
- § 45 Ausbildung
- § 46 Fortbildung

5. Hauptstück

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- § 47 In-Kraft-Treten und Änderungsbestimmungen
- § 48 Übergangsbestimmungen

Anhang 1

Modulsystem - Erste Hilfe und Hygieneausrüstung im FMD

- a. Ausrüstung eines einzelnen Feuerwehrmitgliedes
- b. Ausrüstung im Feuerwehrfahrzeug
- c. Ausrüstung im Feuerwehrhaus
- d. Sanitätstasche / Sanitätsrucksack
- e. Hygieneset

Anhang 2

Ausbildungskarte für den Feuerwehr-Ersthelfer

1. Hauptstück

Einrichtung und Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Definition

Zur Sicherstellung der medizinischen, einsatzhygienischen und psychologischen Betreuung, sowie der körperlichen Fitness von Feuerwehrmitgliedern soll im Bereich des OÖLFV und seinen Feuerwehren ein „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (im folgenden kurz FMD genannt) eingerichtet werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Einrichtung und Durchführung des FMD im Landes-Feuerwehrverband Oberösterreich und den ihm angehörenden Feuerwehren. Soweit durch Bestimmungen dieser Richtlinie der Zuständigkeitsbereich des Sanitätergesetzes, BGBl. Nr. 30/2002, berührt wird, sind diese so auszulegen, dass sie nicht über die Bestimmung des § 3 Abs. 4 SanG hinausgehen.

(Exkurs:

§ 3 Abs. 4 SanG: Hilfeleistungen durch Angehörige der Berg-, Wasser-, Höhlen- und Pistenrettung sowie der Feuerwehr werden durch dieses Bundesgesetz (=SanG) nicht berührt, sofern die technische Verbringung von Personen aus Gefahrenzonen samt allfälliger anschließender Übergabe zur sanitätsdienstlichen Versorgung im Zentrum der Tätigkeit steht.)

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. **Feuerwehr-Ersthelfer:** Ein in Erster Hilfe ausgebildetes Feuerwehrmitglied mit feuerwehrspezifischer Zusatzausbildung (§§ 23-25), das die vorgeschriebenen Fortbildungen (§ 26) rechtzeitig absolviert.
2. **FMD:** Feuerwehrmedizinischer Dienst im OÖLFV
3. **PEER:** Ein Peer (= Gleichrangiger bzw. Ebenbürtiger) nimmt im Rahmen der SvE (§ 3 Z 4) – wenn notwendig mit Unterstützung von psychosozialen Fachkräften (z.B. Psychologen) mit einschlägiger Zusatzausbildung – die Betreuung der Feuerwehrmitglieder vor Ort wahr.
4. **SvE:** Im Rahmen der so genannten „Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen“ werden Feuerwehrmitglieder auf möglicherweise belastende Einsätze vorbereitet (Prävention) und nach internationalen Standards während und nach außergewöhnlichen Ereignissen betreut.

§ 4

Allgemeines

- (1) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- (2) Soweit in dieser Richtlinie auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden und die Bestimmungen dieser Richtlinie so auszulegen, dass diese den gesetzlichen Bestimmungen, der Dienstordnung für den Oö. Landes-Feuerwehrverband und der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren nicht widersprechen.

2. Abschnitt Organisation des FMD

§ 5 *Gliederung*

Der FMD ist analog der Organisationsstruktur des OÖLFV (Verband, Bezirk, Abschnitt, Feuerwehr) zu gliedern, wobei das jeweils zuständige Organ selbst zu entscheiden hat, ob in seinem Bereich ein FMD eingerichtet wird.

§ 6 *FMD in der Feuerwehr*

- (1) Der FMD in der Feuerwehr besteht aus:
1. den Feuerwehr-Ersthelfern (F-EH),
 2. dem Sachbearbeiter FMD (SB-FMD F) und
 3. dem Feuerwehrarzt (FA).
- (2) In **jeder Feuerwehr** soll pro (angefangene) 10 aktive Feuerwehrmitglieder mindestens ein **Feuerwehr-Ersthelfer** ausgebildet werden und die Aufgaben des FMD erfüllen. Bei der Festlegung der Anzahl der Feuerwehr-Ersthelfer einer Feuerwehr soll darauf geachtet werden, dass im Einsatzfall eine im Hinblick auf die Anzahl der Einsatzkräfte ausreichende Anzahl an Feuerwehr-Ersthelfern anwesend ist. Feuerwehr-Ersthelfer können im Einsatzfall vom Einsatzleiter in Ermangelung von FMD-Aufgaben entsprechend ihrer sonstigen Ausbildung auch anderweitig eingesetzt werden.
- (3) Entscheidet sich eine Feuerwehr zur Einrichtung eines FMD, ist
1. bei Bedarf ein **SB-FMD F** zu bestellen (§ 30), der neben dem Feuerwehrarzt die FMD-Aufgaben hauptverantwortlich erfüllt, den Dienstgrad „**HBM**“ trägt und
 2. nach Möglichkeit ein **Feuerwehrarzt** zu bestellen (§ 34). Dieser kann bei Bedarf auch mehrere Feuerwehren innerhalb dieses Feuerwehrabschnittes betreuen.

§ 7 *FMD im Feuerwehrabschnitt*

Die Agenden des FMD im Abschnitt werden nach Möglichkeit durch einen Sachbearbeiter für den FMD (**SB-FMD Abschnitt**), der den Dienstgrad „**Oberamtswalter**“ trägt (§ 32 Abs. 1) in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter FMD für den Feuerwehrbezirk (§ 8 Abs. 1 Z 1) und dem Bezirks-Feuerwehrarzt (§ 8 Abs. 1 Z 1) wahrgenommen.

§ 8 *FMD im Feuerwehrbezirk*

- (1) Der FMD im Bezirk besteht aus:
1. dem Sachbearbeiter FMD (SB-FMD Bezirk) und
 2. dem Bezirks-Feuerwehrarzt (BFA).
- (2) Entscheidet sich der Bezirks-Feuerwehrkommandant zur Einrichtung eines FMD im Bezirk, ist
1. ein **SB-FMD Bezirk** (§ 32 Abs. 2), der die Aufgaben des FMD im Bezirk gemeinsam mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt und in Zusammenarbeit mit den SB-FMD Abschnitt (§ 7) wahrnimmt und den Dienstgrad „**Hauptamtswalter**“ trägt sowie
 2. nach Möglichkeit ein **Bezirks-Feuerwehrarzt** (§ 36), der die Angelegenheiten des FMD im Bezirk und in den Abschnitten in Zusammenarbeit mit dem SB-FMD Bezirk und den SB-FMD Abschnitt (§ 7) wahrnimmt, vorzusehen.

§ 9
FMD im OÖLFV

- (1) Der FMD im OÖLFV besteht aus:
1. dem Landes-Feuerwehrarzt (LFA),
 2. dem Sachbearbeiter FMD (SB-FMD OÖLFV) und
 3. dem Arbeitsausschuss FMD.
- (2) Nach Einrichtung des FMD im OÖLFV ist gemäß § 43 Abs. 1 Oö. FWG und § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV ein **Landes-Feuerwehrarzt** zu bestellen (§ 38).
- (3) Der **SB-FMD OÖLFV** wird vom Landes-Feuerwehrkommandanten bestellt. Seine Aufgabe besteht in der Geschäftsführung für die Belange des FMD auf Verbandsebene in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrarzt und in Zusammenarbeit mit den Bezirks-Feuerwehrärzten und den Sachbearbeitern FMD in den Feuerwehrbezirken.
- (3) Durch Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung wird zur Vorbereitung von Stellungnahmen, Erledigungsentwürfen sowie zur Erstellung von Berichten in Angelegenheiten des FMD ein **Arbeitsausschuss FMD** eingerichtet (§ 19 DO des OÖLFV).

§ 10
Arbeitsausschuss (AA) FMD

- (1) Durch Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung werden gemäß § 19 Abs. 3 DO des OÖLFV als Mitglied des AA berufen:
1. der Landes-Feuerwehrarzt als Vorsitzender dieses AA und alleiniger Sprecher gegenüber dem Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrleitung,
 2. der jeweils dienstälteste SB-FMD Bezirk als Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. der Sachbearbeiter FMD im OÖLFV.
- (2) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des AA - nach Beratungsthemen und Bedarf – je einen FMD-Vertreter jedes Landesviertels (BFA, SB-FMD Bezirk oder Abschnitt) bzw. diverse Fachleute, diese mit beratender Stimme, beiziehen.
- (3) Der AA wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landes-Feuerwehrleitung sinngemäß (§ 19 Abs. 4 der DO des OÖLFV).
- (4) Die Aufgaben des Arbeitsausschusses FMD sind:
1. Beratung des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrleitung in allen Angelegenheiten des FMD;
 2. Bearbeitung von im Dienstweg eingehenden Anfragen, Anregungen, Änderungswünschen etc. in Angelegenheiten des FMD aus den Feuerwehren, der Feuerwehrabschnitte und der Feuerwehrbezirke;
 3. Vorbereitung von Stellungnahmen, Erledigungsentwürfen sowie zur Erstellung von Berichten in Angelegenheiten des FMD;
 4. Ausarbeitung von erforderlichen medizinischen Informationen und Anweisungen für die Feuerwehren und die Organe des FMD;
 5. Mitwirkung an der Erstellung, Änderung bzw. Aufhebung von Richtlinien und Empfehlungen in Angelegenheiten des FMD.

3. Abschnitt Aufgaben des FMD

§ 11 Aufgabenbereiche

- (1) Dem FMD obliegen zwei grundsätzliche Aufgabenbereiche:
1. **im eigenen Wirkungsbereich** steht die sanitätsdienstliche Betreuung und Versorgung von Mitgliedern der Feuerwehren des OÖLFV im Vordergrund;
 2. **außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches** handelt es sich um
 - 2.1 medizinische Erste-Hilfe-Leistungen an Fremdpersonen unter außergewöhnlichen Bedingungen und bei Schadensereignissen außergewöhnlicher Art und
 - 2.2 Erste-Hilfe-Leistungen, bei denen die technische Verbringung von Personen aus Gefahrenzonen samt anschließender Übergabe zur sanitätsdienstlichen Versorgung im Zentrum der Tätigkeit steht.

§ 12 Aufgaben des FMD im eigenen Wirkungsbereich

Im eigenen Wirkungsbereich obliegt den Mitgliedern des FMD beispielsweise die:

1. Beratung der Einzel- und Kollegialorgane der Feuerwehr in allen sanitätsdienstlichen Belangen;
2. Beratung und Unterstützung des Einsatzleiters in allen sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
3. medizinische Erstversorgung von Feuerwehrmitgliedern, die im Einsatz, bei Übungen, Bewerben, Jugendlagern und sonstigen angeordneten Dienstverrichtungen gesundheitlich beeinträchtigt werden und die Organisation der erforderlichen weiteren Hilfsmaßnahmen;
4. Sicherstellung der Organisation von Ruhezeiten für Feuerwehreinsatzkräfte bei langer Einsatzdauer und Hinweis auf erforderliche Verpflegungsmaßnahmen;
5. Wartung, Pflege und Vorschläge für die Nachbeschaffung des bei den Feuerwehren vorhandenen Sanitätsmaterials entsprechend den bestehenden Empfehlungen (Anhang 1);
6. Begleitung der Feuerwehrmitglieder bei der Aufrechterhaltung ihrer Einsatztauglichkeit; Beachtung „präventivmedizinischer“ (z.B. Einsatzhygiene, Schutzimpfungen, psychologische Betreuung) und anderer gesundheitsfördernder Maßnahmen (z.B. körperliches Training) im Feuerwehrdienst;
7. Organisation bzw. Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrmitgliedern im Bereich FMD und Erste Hilfe (z.B. gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie der Grundausbildung in der Feuerwehr (OÖLFV, RL Grundausbildung vom 18.11.1998 Punkt 5) sowie der diesbezüglich vorgesehenen Auffrischkurse;
8. Organisation bzw. Durchführung der Eignungsuntersuchungen (Erst- und Wiederholungsuntersuchungen) aktiver Feuerwehrmitglieder (Feststellung der allgemeinen Einsatztauglichkeit bzw. der erforderlichen speziellen Tauglichkeiten [Atemschutztauglichkeit, Tauglichkeit für Tauchdienst, Strahlenschutz, Schutzanzugträger]);
9. Organisation bzw. Durchführung psychologischer Betreuung von Feuerwehrmitgliedern
 - a. präventiv (Organisation entsprechender Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen),
 - b. in der Akutphase (psychische Kameradenhilfe) und
 - c. bei der Nachbetreuung nach psychisch besonders belastenden Einsätzen (Organisation eines entlastenden Gespräches oder einer weiterführenden professionellen psychologischen Betreuung);
10. Kontaktpflege und Förderung der Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Rettungsorganisationen.

§ 13

Aufgaben des FMD außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs

Die Mitglieder des FMD übernehmen im Anlassfall auf Anordnung des „Einsatzleiters Feuerwehr“ folgende Aufgaben:

1. Hilfeleistungen für Personen in Gefahrenzonen und Rettung Bedrohter oder bereits Geschädigter aus Gefahrenbereichen, in die keine anderen Rettungsorganisationen vordringen können, wobei die anschließende Übergabe an anwesende Rettungsorganisationen zur weiteren sanitätsdienstlichen Versorgung im Zentrum dieser Tätigkeit steht;
2. Erste-Hilfe-Leistung sowie medizinische Erstversorgung und psychologische Erste Hilfe an Fremdpersonen während und unmittelbar nach einem Einsatz, bis diese Aufgaben von Rettungsorganisationen bzw. anderen dazu Berechtigten übernommen werden können;
3. Unterstützung der Rettungsorganisation und des Notarztes im Einsatzfall.

§ 14

Aufgaben des Feuerwehr-Ersthelfers

(1) Dem Feuerwehr-Ersthelfer obliegt im eigenen Wirkungsbereich insbesondere die:

1. Übernahme von Erste-Hilfe-Maßnahmen, die Organisation der erforderlichen medizinischen Erstversorgung und weiterer Hilfsmaßnahmen für Feuerwehrmitglieder, die im Einsatz, bei Übungen, Bewerben, Jugendlagern und sonstigen angeordneten Dienstverrichtungen gesundheitlich beeinträchtigt werden;
2. Begleitung verletzter Feuerwehrmitglieder ins Krankenhaus und die Information des Einsatzleiters über den weiteren Zustand des Verletzten;
3. Unterstützung der Rettungsorganisationen, des Notarztes, des Notfallpsychologen und des Notfallseelsorgers in Abstimmung mit dem „Einsatzleiter Feuerwehr“;
4. Mitarbeit entsprechend seiner Fähigkeiten bei der psychologischen Betreuung von Feuerwehrmitgliedern präventiv, in der Akutphase und nach belastenden Einsätzen;
5. physische Betreuung von Feuerwehr-Einsatzkräften bei belastenden bzw. lange dauernden Einsätzen (Organisation von Ruhezeiten, Hinweis auf erforderliche Verpflegungsmaßnahmen, ...) in Abstimmung mit dem „Einsatzleiter Feuerwehr“;
6. Unterstützung des SB-FMD F bei der Organisation und Dokumentation der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrmitgliedern im Bereich Erster Hilfe;
7. Unterstützung des SB-FMD F bei der Wartung, Pflege und Sorge für die Nachbeschaffung des bei der Feuerwehr vorhandenen Sanitätsmaterials.

(2) Der Feuerwehr-Ersthelfer übernimmt im Einsatzfall am Einsatzort auf Anordnung des „Einsatzleiters Feuerwehr“ außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:

1. Rettung Bedrohter oder bereits Geschädigter aus Gefahrenbereichen;
2. Sicherstellung der erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen / der medizinischen Erstversorgung von / an Personen in Gefahrenzonen, in die andere Rettungsorganisationen in Ermangelung erforderlicher Schutzausrüstung nicht vordringen können, wobei die anschließende Übergabe an anwesende Rettungsorganisationen zur weiteren sanitätsdienstlichen Versorgung im Zentrum dieser Tätigkeit steht;
3. Hilfeleistung (medizinische und psychische Erste Hilfe) für Personen während und unmittelbar nach einem Einsatz in Abstimmung mit der anwesenden Rettungsorganisation, soweit dies in Ermangelung anderer Hilfe unbedingt notwendig ist;
4. Unterstützung der Rettungsorganisation am Einsatzort.

§ 15

Aufgaben des SB-FMD F

Der **SB-FMD F** hat alle Angelegenheiten des FMD in der Feuerwehr zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Feuerwehr zugewiesen sind, insbesondere fallen ihm daher folgende Aufgaben zu:

1. Führung der Feuerwehr-Ersthelfer-Gruppe in der Feuerwehr;
2. Beratung und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandos und des Feuerwehrarztes in allen sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
3. Begleitung aktiver Feuerwehrmitglieder bei der Aufrechterhaltung ihrer Einsatztauglichkeit;
4. Wartung, Pflege und Veranlassung der Nachbeschaffung des bei den Feuerwehren vorhandenen Sanitätsmaterials entsprechend den bestehenden Empfehlungen;
5. Sicherstellung und Organisation „präventivmedizinischer“ (z.B. Einsatzhygiene, Schutzimpfungen, psychologische Betreuung) und anderer gesundheitsfördernder Maßnahmen (z.B. körperliches Training) im Feuerwehrdienst;
6. Organisation bzw. Durchführung psychologischer Betreuung von Feuerwehrmitgliedern
 - 6.1 präventiv (Organisation entsprechender Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen),
 - 6.2 in der Akutphase (psychische Kameradenhilfe) und
 - 6.3 bei der Nachbetreuung nach psychisch besonders belastenden Einsätzen (Organisation eines entlastenden Gespräches oder einer weiterführenden professionellen psychologischen Betreuung);
7. Organisation und Dokumentation der Eignungsuntersuchungen (Erst- und Wiederholungsuntersuchungen) und der Feststellung der allgemeinen Einsatztauglichkeit bzw. der erforderlichen speziellen Tauglichkeiten (Atemschutztauglichkeit, Tauglichkeit für Tauchdienst, Strahlenschutz, Schutzanzugträger, ...) aktiver Feuerwehrmitglieder;
8. Organisation und Dokumentation der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrmitgliedern im Bereich FMD und Erste Hilfe;
9. Durchführung aller mit dem FMD sonst in Zusammenhang stehender administrativer Aufgaben, wie beispielsweise
 - 9.1 jährlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD in der Feuerwehr im Rahmen der jährlichen Vollversammlung,
 - 9.2 jährlicher schriftlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD in der Feuerwehr an den Feuerwehrarzt, den SB-FMD Abschnitt (wenn dieser nicht bestellt ist, an den SB-FMD Bezirk) bis spätestens Ende Jänner des folgenden Arbeitsjahres;
10. Kontaktpflege und Förderung der Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Rettungsorganisationen.

§ 16

Aufgaben des SB-FMD Abschnitt

Dem **SB-FMD Abschnitt** obliegen als Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten (§ 42 Abs. 3 Oö. FWG) die Aufgaben des FMD im Feuerwehrabschnitt, insbesondere

1. Organisation, Verwaltung und Dokumentation der Belange des FMD im Abschnitt (z.B. Aus- und Weiterbildung, Übungen, etc.);
2. Organisation einer psychologischen Betreuung für Feuerwehreinsatzkräfte nach psychisch belastenden Einsätzen oder sonstigen psychisch belastenden Ereignissen im Abschnitt – bei Bedarf in Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt und dem Bezirks-Feuerwehrkurat;
3. Durchführung aller mit dem FMD im Abschnitt in Zusammenhang stehender administrativer Aufgaben - insbesondere
 - 3.1 Unterstützung des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und des Bezirks-Feuerwehrarztes in Angelegenheiten des FMD im Abschnitt,
 - 3.2 jährlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD im Abschnitt im Rahmen von Abschnittstagungen und
 - 3.3 jährlicher schriftlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD im Abschnitt an den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und den Bezirks-Feuerwehrkommandanten;
4. Kontaktpflege zu den Führungskräften der Rettungsorganisationen im Abschnitt.

§ 17

Aufgaben des SB-FMD Bezirk

Dem **SB-FMD Bezirk** obliegen als Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 42 Abs. 2 Oö. FWG) die Aufgaben des FMD im Feuerwehrbezirk, insbesondere

1. Organisation, Verwaltung und Dokumentation der Belange des FMD im Bezirk (z.B. Aus- und Weiterbildung, Übungen, etc.);
2. Organisation der Belange FMD für die im Bezirk aufgestellte FuB-Bereitschaft;
3. Organisation einer psychologischen Betreuung für Feuerwehreinsatzkräfte nach psychisch besonders belastenden Einsätzen oder sonstigen psychisch belastenden Ereignissen im Bezirk bei Bedarf in Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt und dem Bezirks-Feuerwehrkurat;
4. Durchführung aller mit dem FMD im Bezirk in Zusammenhang stehenden administrativen Aufgaben - insbesondere
 - 4.1 Unterstützung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, des Bezirks-Feuerwehrarztes, des Landes-Feuerwehrarztes und des FuB-Kommandanten in Angelegenheiten des FMD im Bezirk,
 - 4.2 jährlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD im Bezirk im Rahmen von Bezirkstagungen,
 - 4.3 jährlicher schriftlicher Bericht über Personalstand, Aus- und Weiterbildung, Übungen und Einsätze des FMD im Bezirk an den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und den Bezirks-Feuerwehrarzt (sonst an den Landes-Feuerwehrarzt);
5. Teilnahme an diversen Sitzungen (z.B. AA FMD des OÖLFV) in Angelegenheiten des FMD auf Einladung des Landes-Feuerwehrkommandanten oder des Landes-Feuerwehrarztes;
6. Kontaktpflege zu den Führungskräften der Rettungsorganisationen im Bezirk.

§ 18

Aufgaben des Feuerwehrarztes

- (1) Der **Feuerwehrarzt** übernimmt gemeinsam mit dem SB-FMD F und den Feuerwehr-Ersthelfern die Agenden des FMD in der Feuerwehr. Ihm obliegen dabei im eigenen Wirkungsbereich insbesondere die
 1. Beratung und Unterstützung des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandos und des SB-FMD F in allen medizinischen und sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
 2. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr-Ersthelfern und von Erste-Hilfe-Kursen für Feuerwehrmitglieder;
 3. Kontrolle des bei der Feuerwehr vorhandenen Sanitätsmaterials bei Bedarf;
 4. Durchführung bzw. Kontrolle der Eignungsuntersuchungen (Erst- und Wiederholungsuntersuchungen) und die Feststellung der allgemeinen Einsatztauglichkeit bzw. der erforderlichen speziellen Tauglichkeiten (Atemschutztauglichkeit, Tauglichkeit für Tauchdienst bzw. sonstige Sonderdienste) aktiver Feuerwehrmitglieder;
 5. Beurteilung der gesundheitlichen Dienstfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes;
 6. Mithilfe bei der Durchführung präventivmedizinischer Maßnahmen bzw. sonstiger gesundheitsfördernder Maßnahmen, wie z.B. Vorträge zu richtigem körperlichen Training, Beratung zu im Feuerwehrdienst empfohlenen Schutzimpfungen, Beachtung der Einsatzhygiene oder psychologische Betreuung bzw. Stressmanagement für Feuerwehrmitglieder;
 7. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch die Durchführung psychologischer Betreuung von Feuerwehrmitgliedern
 - 7.1 präventiv (Anbieten entsprechender Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen),
 - 7.2 in der Akutphase (psychische Kameradenhilfe) und
 - 7.3 bei der Nachbetreuung nach psychisch besonders belastenden Einsätze – eventuell in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge);
 8. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch die Durchführung psychologischer Betreuung von Angehörigen eines im Feuerwehrdienst schwer verletzten oder getöteten Feuerwehrmitgliedes – eventuell in Absprache mit dem Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge);

9. Begleitung des Feuerwehrkommandanten beim Besuch von Angehörigen eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Feuerwehrmitgliedes – wenn möglich in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge!);
 10. medizinische Erstversorgung von Feuerwehrmitgliedern, die im Einsatz, bei Übungen, Bewerben, Jugendlagern und sonstigen angeordneten Dienstverrichtungen gesundheitlich beeinträchtigt werden;
 11. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung von Abschnitts-, Bezirks- und Landes-Feuerwehrleistungsbewerben sowie Jugendlagern und anderen Feuerwehrgroßveranstaltungen der eigenen Feuerwehr oder im Bezirk;
 12. Kontaktpflege zu den Verantwortlichen ortsansässiger Rettungsorganisationen.
- (2) Außerhalb des eigenen Wirkungsbereich obliegt dem Feuerwehrarzt insbesondere die
1. medizinische Erstversorgung von Personen in Gefahrenzonen, in die andere Rettungsorganisationen in Ermangelung erforderlicher Schutzausrüstung nicht vordringen können bzw. wenn dies in Ermangelung anderer Hilfe nötig ist (inkl. der psychischen Erste Hilfe);
 2. Unterstützung der Rettungsorganisationen am Einsatzort im Sinne des Einsatzauftrages durch den Einsatzleiter Feuerwehr.

§ 19

Aufgaben des Bezirks-Feuerwehrarztes

Der **Bezirks-Feuerwehrarzt** ist Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 42 Abs. 2 Oö. FWG) und Ansprechpartner für Feuerwehrärzte, SB-FMD Abschnitt und SB-FMD Bezirk bei Problemen im Bereich des FMD im Bezirk und erledigt gemeinsam mit den genannten Sachbearbeitern die Agenden des FMD im Bezirk. Ihm obliegen dabei insbesondere die

1. Beratung und Unterstützung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, der SB-FMD des Bezirkes und der Abschnitte in allen medizinischen und sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
2. Kontaktpflege zu den Bezirksverantwortlichen der im Bezirk ansässigen Rettungsorganisationen;
3. Koordinierung der Tätigkeiten der Feuerwehrärzte im Bezirk;
4. Organisation von Information, Aus- und Weiterbildung für Feuerwehrärzte und der SB-FMD seines Feuerwehrbezirkes in Angelegenheit des FMD;
5. Unterstützung des Landes-Feuerwehrarztes und des vom Landes-Feuerwehrkommandanten eingesetzten SB-FMD OÖLFV bei der Umsetzung der Belange des FMD im Bezirk;
6. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung von Abschnitts-, Bezirks- und Landes-Feuerwehrleistungsbewerben sowie Jugendlagern und anderen Feuerwehrgroßveranstaltungen im Bezirk;
7. Mithilfe bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes;
8. Mithilfe bei der Durchführung präventivmedizinischer Maßnahmen bzw. sonstiger gesundheitsfördernder Maßnahmen (z.B. Schulungen, Impfungen, Einsatzhygiene, Unfallverhütung im Feuerwehrdienst, psychologische Betreuung, Stressmanagement);
9. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr-Erst Helfern und von Erste-Hilfe-Kursen für Feuerwehrmitglieder;
10. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch die Durchführung psychologischer Betreuung von Feuerwehrmitgliedern
 - 10.1 präventiv (Anbieten entsprechender Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen),
 - 10.2 bei der Nachbetreuung nach psychisch besonders belastenden Einsätzen – eventuell in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge);
12. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch die Durchführung psychologischer Betreuung von Angehörigen eines im Feuerwehrdienst schwer verletzten oder getöteten Feuerwehrmitgliedes – in Absprache mit dem Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge) und dem zuständigen Feuerwehrarzt;
13. Begleitung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten beim Besuch von Angehörigen eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Feuerwehrmitgliedes – in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten, dem Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge!) bzw. dem Feuerwehrarzt.

§ 20

Aufgaben des Landes-Feuerwehrarztes

Der Landes-Feuerwehrarzt ist als Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 42 Abs. 1 Oö. FWG) im Landes-Feuerwehrverband für den FMD verantwortlich. Es obliegen ihm daher insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Sachbearbeiters FMD im OÖLFV in allen medizinischen und sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
2. Vorsitzender und Sprecher des Arbeitsausschusses FMD im OÖLFV;
3. Vertretung des OÖLFV im ÖBFV in feuerwehrspezifischen medizinischen Belangen bei Sitzungen des Sachgebietes 5.5 im Auftrag des Landes-Feuerwehrkommandanten;
4. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehr-Ersthelfern im OÖLFV und von Erste-Hilfe-Kursen für Feuerwehrmitglieder;
5. Planung und Organisation von Informationsveranstaltungen, Schulungen und weiterbildenden Maßnahmen für Bezirks-Feuerwehrärzte, Feuerwehrärzte, SB-FMD in den Abschnitten und Bezirken in Angelegenheiten des FMD - wünschenswert zumindest einmal im Jahr (für die Lehrveranstaltung soll bei der Oö. Ärztekammer um Approbation angesucht werden);
6. Information der Bezirks-Feuerwehrärzte und Feuerwehrärzte über Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland in Angelegenheiten des FMD;
7. Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeiten der SB-FMD in den Feuerwehrbezirken sowie der Feuerwehr- und Bezirks-Feuerwehrärzte;
8. Durchführung von gemeinsamen Besprechungen mit den Bezirks-Feuerwehrärzten und den SB-FMD der Bezirke (wünschenswert zumindest zweimal im Jahr bzw. bei Bedarf);
9. Ansprechpartner für Bezirks-Feuerwehrärzte, Feuerwehrärzte, SB-FMD Abschnitte und Bezirke in Angelegenheiten des FMD;
10. Mithilfe bei der Organisation und (sofern möglich) bei der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung von Landes-Feuerwehrleistungsbewerben gemeinsam mit einer ortsansässigen Rettungsorganisation;
11. Mithilfe bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit eines Feuerwehrmitgliedes;
12. Mithilfe bei der Durchführung präventivmedizinischer Maßnahmen bzw. sonstiger gesundheitsfördernder Maßnahmen (z.B. Schulungen, Impfungen, Einsatzhygiene, Unfallverhütung im Feuerwehrdienst, psychologische Betreuung, Stressmanagement, körperliches Training);
13. Aufbau und Aufrechterhaltung von Strukturen im OÖLFV, die eine optimale medizinische und psychologische Betreuung von Feuerwehrmitgliedern vor, während und nach einem Einsatz gewährleisten und die Feuerwehrärzte in ihren Aufgaben unterstützen und damit entlasten;
14. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch Durchführung psychologischer Betreuung von Feuerwehrmitgliedern nach psychisch besonders belastenden Einsätze – in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrarzt und bei Bedarf mit dem Landes-Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge);
15. Mithilfe bei der Organisation bzw. bei entsprechender Ausbildung auch Durchführung psychologischer Betreuung von Angehörigen eines im Feuerwehrdienst schwer verletzten oder getöteten Feuerwehrmitgliedes – in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrarzt und bei Bedarf dem Landes-Feuerwehrkuraten (Notfallseelsorge);
16. Kontaktpflege zu den Landesverantwortlichen der in Oberösterreich ansässigen Rettungsorganisationen.

2. Hauptstück **Bestellung und Ausbildung**

1. Abschnitt **Feuerwehr-Ersthelfer**

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Feuerwehrkommandant bestimmt entsprechend den Bestimmungen der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD in der Feuerwehr (§ 6 Abs. 2) nach Rücksprache mit dem Feuerwehrarzt und dem SB-FMD F aktive Feuerwehrmitglieder mit der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung - mit deren Zustimmung - für die Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer. Bereits bestehende Ausbildungen und Kenntnisse im Sanitäts- und Rettungswesen bzw. bereits absolvierte Ausbildungen gem. Sanitätsgesetz sollten bei dieser Auswahl berücksichtigt werden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausbildung ist das Feuerwehrmitglied solange berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Feuerwehr-Ersthelfer“ zu führen, solange es die vorgesehenen Aus- und Fortbildungserfordernisse dieser Richtlinie (§§ 23 - 26) erfüllt bzw. bis es vom Feuerwehrkommandanten aus dieser Funktion aus triftigen Gründen abberufen wird.
- (3) Im Einsatz unterstehen die Mitglieder des FMD in einsatztaktischen Belangen dem „Einsatzleiter Feuerwehr“.

§ 22

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer ist in keinem Zusammenhang mit der Sanitäterausbildung gem. Sanitätsgesetz zu sehen. Vielmehr wird darunter eine erweiterte feuerwehrspezifische Ersthelferausbildung verstanden, welche primär der Erfüllung der Aufgaben des FMD im eigenen Wirkungsbereich dient.
- (2) Die Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer dauert insgesamt 24 Stunden und gliedert sich in eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 23) und eine feuerwehrspezifische Zusatzausbildung (§ 24). Sie wird in den Abschnitten bzw. Bezirken dezentral angeboten.
- (3) Vor Absolvierung des Teiles 2 der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer (§ 24) muss das Feuerwehrmitglied die Grundausbildung im Feuerwehrdienst erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Die absolvierten Ausbildungsmodule, der positive Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer sowie die besuchten Fortbildungsmaßnahmen sind in der Ausbildungskarte für Feuerwehr-Ersthelfer (Anhang 2) zu dokumentieren. Diese ist im Personalakt des Feuerwehrmitgliedes zu verwahren.

§ 23

Teil 1 – Ausbildung in Erster Hilfe

- (1) Teil 1 der Ausbildung besteht aus der Absolvierung eines 16 Stunden dauernden Erste-Hilfe-Grundkurses nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen (nach der aktuell gültigen Lehrmeinung) und wird durch die Vorlage einer Kursbesuchsbestätigung einer dafür autorisierten Rettungsorganisation oder des Bundesheeres nachgewiesen.
- (2) Der Erste Hilfe Grundkurs darf zu Beginn des zweiten Teiles der Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Eine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen des Sanitätsgesetzes ist zu berücksichtigen.

§ 24

Teil 2 – feuerwehrspezifische Zusatzausbildung

- (1) Teil 2 der Ausbildung umfasst insgesamt sieben Module und dauert acht Stunden. Vor Absolvierung des vorgesehenen Abschlusstests (§ 25) müssen alle sieben Module nachweislich absolviert worden sein. Bei begründeter Verhinderung können einzelne Module binnen eines Jahres ab Beginn des zweiten Teiles der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer auch in einem anderen Abschnitt oder Bezirk nachgeholt werden.
- (2) Teil 2 der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer gliedert sich in folgende sieben Module:
- 1. Feuerwehrmedizinischer Dienst im OÖLFV (0,5 Stunden)**
 - a. Aufgaben,
 - b. Organisation FMD;
 - 2. Großunfall (1,5 Stunden)**
 - a. Sanitätshilfsstelle,
 - b. Kennzeichnung,
 - c. Patientenleitsystem (PLS),
 - d. Zusammenarbeit der Einsatzkräfte von Rettung und Feuerwehr;
 - 3. Gefahrenbereiche (1 Stunde)**
 - a. Gefahren an der Einsatzstelle (Straße, Strom, Gase, Brände, Tiere, ...),
 - b. GAMS-Regel;
 - 4. Praktische Personenrettung (3 Stunden)**
 - a. Richtiger Umgang mit Schaufeltrage, Bergetuch, Korbtrage und sonstigen Hilfsmitteln der Feuerwehren,
 - b. Rautekgriff,
 - c. Retten aus Gefahrenzonen (PKW, LKW, ...),
 - d. Retten aus Höhen und Tiefen (ev. Spezialrettungsgeräte),
 - e. Umgang und Schutz bei eingeklemmten Personen;
 - 5. Zusammenarbeit an der Einsatzstelle (1 Stunde)**
 - a. Rettung – Notarzt – Arzt – Feuerwehr (Unterstützung durch Feuerwehr-Ersthelfer),
 - b. Gefahren durch medizinische Kabel, Schläuche und Geräte am Patienten, ...
 - c. Der Rettungswagen (Fahrtrage, Tragesessel, Vakuummatratze, ...),
 - d. Betreuung von Personen (psychisch, unterstützen, Versorgung, ...);
 - 6. Erste Hilfe Ausrüstung der Feuerwehr (0,5 Stunden)**
 - a. Inhalt lt. Feuerwehrrichtlinie (Vorgabe durch FW),
 - b. Umgang – Erklären – Warten,
 - c. Cortisoninhalator,
 - d. Wiederholung von Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen und Verätzungen;
 - 7. Grundzüge der Hygiene (0,5 Stunden)**
 - a. Wie entsteht eine Infektion
 - b. Vorbeugende Maßnahmen (Impfungen, Hygiene, Desinfektion...)
 - c. Dekontamination (Grundbegriffe).
- (3) Die Ausbildungsinhalte richten sich jeweils nach den zur Vortragszeit geltenden Richtlinien der Feuerwehr und des Österreichischen Roten Kreuzes.

§ 25

Abschluss der verpflichtenden Ausbildung

- (1) Die Abschlussprüfung der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer erfolgt nach Absolvierung der Erste-Hilfe-Grundausbildung (§ 23) und sämtlicher Module der feuerwehrspezifischen Zusatzausbildung (§ 24) in Form eines vom Ausbildungsleiter erstellten schriftlichen Tests (Multiple choice).

- (2) Der positive Abschluss der Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer ist vom anwesenden Feuerwehrarzt bzw. vom Kursleiter im Feuerwehrpass zu bestätigen und in der Ausbildungskarte für Feuerwehr-Ersthelfer (Anhang 2) einzutragen.
- (3) Als äußeres Zeichen einer positiv absolvierten Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer erhält das Feuerwehrmitglied das in der Dienstbekleidungsordnung 1998 des OÖLFV dafür vorgesehene Verwendungsabzeichen.

§ 26

Fortbildung

- (1) Feuerwehr-Ersthelfer sind verpflichtet, zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in der Ersten Hilfe und zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten
 1. innerhalb von jeweils fünf Jahren fachspezifische Fortbildungen in der Dauer von mindestens fünf Stunden und zusätzlich
 2. nach jeweils spätestens fünf Jahren neuerlich einen 16 Stunden Erste Hilfe Grundkurs (§ 23 Abs. 1) zu besuchen.
- (2) Liegt der letzte 16 Stunden Erste-Hilfe-Grundkurs noch nicht länger als 5 Jahre zurück, kann die Fortbildungsverpflichtung gem. Abs. 1 Zi. 2 auch durch die Absolvierung eines 8 Stunden Erste-Hilfe-Auffrischkurses nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen erfüllt werden.
- (3) Der Besuch dieser verpflichtenden Fortbildung ist vom jeweiligen Ausbildungsleiter in der Ausbildungskarte für Feuerwehr-Ersthelfer (Anhang 2) zu bestätigen. Kann diese verpflichtende Fortbildung nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, erlischt mit Ablauf des sechsten Jahres die Berechtigung zur Führung der Funktionsbezeichnung „Feuerwehr-Ersthelfer“.
- (4) Zusätzlich ist jeder Feuerwehr-Ersthelfer angehalten, sein Wissen im Bereich FMD durch den Besuch von freiwilligen Fortbildungen zu vertiefen. Empfohlen wird daher
 1. der Besuch von FMD-Fortbildungsveranstaltungen (eventuell und nach Möglichkeit auch in anderen Bezirken),
 2. jährlich die Mitwirkung an zumindest einer Erste-Hilfe-Übung in der Feuerwehr, im Abschnitt oder im Bezirk,
 3. die Teilnahme an FMD-Abschnitts- und -Bezirkstagungen und
 4. das Studium fachspezifischer Literatur.

§ 27

Empfohlene Zusatzausbildung

Einem Feuerwehr-Ersthelfer wird folgende Zusatzausbildung empfohlen:

1. Funkerausbildung,
2. Atemschutzgeräteträgerausbildung,
3. Unfallverhütung im Feuerwehrdienst und
4. eventuell PEER-Ausbildung.

§ 28

Ausbildungspersonal

- (1) Die Aus- und Fortbildung des Feuerwehr-Ersthelfers hat durch geeignete Ärzte, Lehrsanitäter, Erste-Hilfe-Lehrbeauftragte oder Feuerwehrmitglieder zu erfolgen, die im betreffenden Unterrichtsfach ausgebildet sowie fachlich und pädagogisch geeignet sind.

- (2) In der praktischen Ausbildung tätige Feuerwehrmitglieder sollten bevorzugt folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. abgeschlossene Gruppenkommandantenausbildung,
 2. absolvierte Atemschutzgeräteträgereausbildung,
 3. absolvierter Technischer Lehrgang I und
 4. max. 5 Jahre zurückliegender Erste-Hilfe-Grundkurs.
- (3) Mit der Organisation der Ausbildung gem. § 24 (Kursleiter) werden die SB-FMD Abschnitt oder SB-FMD Bezirk in Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt und den Feuerwehrärzten betraut.

§ 29

Anerkennung sonstiger Ausbildungen

- (1) Rettungssanitäter oder Notfallsanitäter gem. Sanitätergesetz, die Feuerwehrmitglieder sind und die sonstigen Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung „Feuerwehr-Ersthelfer“ ohne neuerliche Absolvierung der Ausbildung gem. §§ 23-25 so lange zu führen, solange sie die
1. Tätigkeiten des Sanitäters nach Maßgabe des Sanitätergesetzes ausüben dürfen oder
 2. die in dieser Richtlinie vorgesehenen Fortbildungserfordernisse (§ 26) erfüllen.
- (2) Der Umgang mit den bei der Feuerwehr konkret vorhanden Geräten zur Personenrettung (§ 24 Abs. 2 Z 4) muss von dazu berechtigten Ausbildern bei Bedarf entsprechend geschult werden.

2. Abschnitt

SB-FMD Feuerwehr

§ 30

Bestellung und Funktionsverlust

- (1) Der Feuerwehrkommandant bestellt entsprechend den Bestimmungen der Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD in der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Feuerwehrarzt aus den Reihen der Feuerwehr-Ersthelfer ein geeignetes Feuerwehrmitglied auf die Dauer seiner Funktionsperiode (§ 16 Abs. 1 Oö. FWG) mit den Aufgaben eines SB-FMD. Für die Dauer dieser Bestellung kann ihm der Dienstgrad „Hauptbrandmeister“ zuerkannt werden. Der SB-FMD F kann vom Feuerwehrkommandanten gem. § 16 Abs. 3 Oö. FWG auch als beratendes Mitglied des Feuerwehrkommandos bestellt werden, um dort die Belange des FMD entsprechend zu vertreten.
- (2) Die Funktion des SB-FMD F erlischt durch
1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 23 Abs. 1 Oö. FWG,
 2. Zurücklegung der Funktion,
 3. Ablauf des Jahres, in dem der Funktionsinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 4. Enthebung von der Funktion aus triftigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der gem. § 26 für Feuerwehr-Ersthelfer vorgesehenen Fortbildungsverpflichtungen),
 5. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit,
 6. durch Tod des Funktionsträgers.
- In diesen Fällen bestellt der Feuerwehrkommandant für die restliche Funktionsperiode einen neuen SB-FMD F.

§ 31

Zusätzliche Ausbildungserfordernisse

Der SB-FMD F soll als aktiver Feuerwehr-Ersthelfer nach Möglichkeit eine PEER-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und zumindest Grundkenntnisse in der Unfallverhütung im Feuerwehrdienst vorweisen können.

3. Abschnitt SB-FMD Abschnitt / SB-FMD Bezirk

§ 32

Bestellung und Funktionsverlust

- (1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant schlägt bei Bedarf - auf Anregung des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und nach Rücksprache mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt - unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD im Abschnitt aus den Reihen der Feuerwehr-Ersthelfer des Abschnittes der Landes-Feuerwehrleitung ein geeignetes Feuerwehrmitglied zur Betrauung mit den Aufgaben eines **SB-FMD Abschnitt** auf die Dauer seiner Funktionsperiode vor (§ 42 Abs. 3 Oö. FWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV). Mit dieser Betrauung ist der Dienstgrad „**Oberamtswalter**“ verbunden.
- (2) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant schlägt bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Bezirks-Feuerwehrarzt unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD im Bezirk aus den Reihen der Feuerwehr-Ersthelfer des Bezirkes der Landes-Feuerwehrleitung ein geeignetes Feuerwehrmitglied zur Betrauung mit den Aufgaben eines **SB-FMD Bezirk** auf die Dauer seiner Funktionsperiode vor (§ 42 Abs. 2 Oö. FWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV). Mit dieser Betrauung ist der Dienstgrad „**Hauptamtswalter**“ verbunden.
- (3) Die Funktion der SB-FMD im Abschnitt oder Bezirk erlischt durch
 1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 33 Abs. 2 Oö. FWG,
 2. Zurücklegung der Funktion,
 3. Ablauf des Jahres, in dem der Funktionsinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 4. Abberufung aus triftigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der gem. §§ 26 und 33 vorgesehenen Fortbildungsverpflichtungen),
 5. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit,
 6. durch Tod des Funktionsträgers.

In diesen Fällen ist der Landes-Feuerwehrleitung die Bestellung eines neuen Hilfsorgans für den FMD im Abschnitt bzw. Bezirk für die restliche Funktionsperiode vorzuschlagen.

§ 33

Zusätzliche Aus- und Fortbildungserfordernisse

- (1) SB-FMD in den Abschnitten und Bezirken sollen nach Möglichkeit eine Ausbildung in psychologischer Betreuung (z.B. PEER-Ausbildung) erfolgreich abgeschlossen und den Zugskommandanten-Lehrgang absolviert haben sowie Grundkenntnisse in der Unfallverhütung im Feuerwehrdienst vorweisen können.
- (2) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des OÖLFV und des ÖBFV für Feuerwehrführungskräfte in Angelegenheiten des FMD ist empfehlenswert.

4. Abschnitt Feuerwehrarzt

§ 34

Bestellung und Funktionsverlust

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD in der Feuerwehr auf die Dauer seiner Funktionsperiode (§ 23 Abs. 1 Oö. FWG) einen geeigneten Arzt mit den Aufgaben eines Feuerwehrarztes zu betrauen. Dieser kann vom Feuerwehrkommandanten gem. § 16 Abs. 3 OÖ. FWG auch als beratendes Mitglied des Feuerwehrkommandos bestellt werden, um dort die Belange des FMD entsprechend zu vertreten.
- (2) Die Funktion des Feuerwehrarztes erlischt durch

1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 23 Abs. 1 Oö. FWG,
2. Zurücklegung der Funktion,
3. Abberufung durch den Feuerwehrkommandanten,
4. Verlust der Berufsberechtigung nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 oder
5. durch Tod des Funktionsträgers

In diesen Fällen hat der Feuerwehrkommandant nach Möglichkeit für die restliche Funktionsperiode einen neuen Feuerwehrarzt zu bestellen.

§ 35

Aus- und Fortbildung

- (1) Zum Feuerwehrarzt kann ein Arzt bestellt werden, der
 1. die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung,
 2. Kenntnisse im Bereich der Personenrettung aus Gefahrenzonen (§ 24 Abs. 2 Z 4) und
 3. Grundkenntnisse in der Katastrophenmedizin (§ 24 Abs. 2 Z 2) hat.
- (2) Der Feuerwehrarzt soll bei Bedarf bzw. nach Möglichkeit folgende Ausbildungen bzw. Grundkenntnisse vorweisen können:
 1. Notarztausbildung gem. § 15a Ärztegesetz 1998,
 2. Ausbildung in psychologischer Betreuung von Einsatzkräften und Opfern (z.B. Grundkenntnisse in der Notfallpsychologie, PEER-Ausbildung, Stressmanagement),
 3. Grundausbildung in der Feuerwehr,
 4. Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Feuerwehrfunks,
 5. Grundkenntnisse des Atemschutzwesens,
 6. Grundkenntnisse im Bereich Gefährliche Stoffe und
 7. Grundkenntnisse im Bereich der Unfallverhütung.
- (3) Der Feuerwehrarzt soll zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich FMD neben dem Studium einschlägiger Literatur nach Möglichkeit an
 1. FMD-Fortbildungsveranstaltungen,
 2. Fortbildungsveranstaltungen für Feuerwehrärzte,
 3. Tagungen über Notfall- und Katastrophenmedizin und
 4. Übungen der Feuerwehr teilnehmen.

5. Abschnitt

Bezirks-Feuerwehrarzt

§ 36

Bestellung und Funktionsverlust

- (1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandant schlägt unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD im Bezirk aus den Reihen der Feuerwehrärzte des Bezirkes der Landes-Feuerwehrleitung einen geeigneten Arzt zur Betrauung mit den Aufgaben eines **Bezirks-Feuerwehrarztes** auf die Dauer seiner Funktionsperiode vor (§ 42 Abs. 2 Oö. FWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV). Bereits vorhandene feuerwehrspezifische Einsatzerfahrungen sollen bei diesem Vorschlag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Funktion des Bezirks-Feuerwehrarztes erlischt durch
 1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 33 Abs. 2 Oö. FWG,
 2. Zurücklegung der Funktion,
 3. Abberufung durch die Landes-Feuerwehrleitung,
 4. Verlust der Berufsberechtigungen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 oder
 5. durch Tod des Funktionsträgers.

In diesen Fällen hat der Bezirks-Feuerwehrkommandant der Landes-Feuerwehrleitung für die restliche Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Bezirks-Feuerwehrarztes vorzuschlagen.

§ 37

Ausbildung und Fortbildung

Neben den Bestimmungen für Feuerwehrärzte (§ 34) soll der Bezirks-Feuerwehrarzt an Weiterbildungs- und Führungsseminaren des OÖLFV und des ÖBFV teilnehmen, deren Inhalt für die Belange des FMD und generell für einen Feuerwehrarzt von Interesse sind.

6. Abschnitt

Landes-Feuerwehrarzt

§ 38

Bestellung und Funktionsverlust

- (1) Der Landes-Feuerwehrkommandant schlägt unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD in Oberösterreich aus den Reihen der Feuerwehrärzte des Landes der Landes-Feuerwehrleitung einen geeigneten Arzt zur Betrauung mit den Aufgaben eines **Landes-Feuerwehrarztes** auf die Dauer seiner Funktionsperiode vor (§ 42 Abs. 1 Oö. FWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV). Bereits vorhandene feuerwehrspezifische Einsatzerfahrungen sollen bei diesem Vorschlag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Funktion des Landes-Feuerwehrarztes erlischt durch
 1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 33 Abs. 2 Oö. FWG,
 2. Zurücklegung der Funktion,
 3. Abberufung durch die Landes-Feuerwehrleitung,
 4. Verlust der Berufsberechtigungen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 oder
 5. durch Tod des Funktionsträgers.

In diesen Fällen hat der Landes-Feuerwehrkommandant der Landes-Feuerwehrleitung für die restliche Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Landes-Feuerwehrarztes vorzuschlagen.

§ 39

Aus- und Fortbildung

Neben den Bestimmungen für Bezirks-Feuerwehrärzte (§ 36) soll der Landes-Feuerwehrarzt nach Möglichkeit die Ausbildung in der Notfall- und Katastrophenmedizin sowie der Unfallverhütung erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Hauptstück **Kennzeichnung aus Ausrüstung**

1. Abschnitt **Kennzeichnung**

§ 40 *Feuerwehr-Ersthelfer*

Der Feuerwehr-Ersthelfer trägt als Kennzeichnung

1. eine weiße Armschleife mit roter Aufschrift „FMD“ (Schrifthöhe 50 mm) am rechten Oberarm oder
2. das gemäß § 46 der Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung 1998 für ihn vorgesehene Verwendungsabzeichen. Eine Kennzeichnung direkt auf der Schutzjacke ist nicht vorgesehen.

§ 41 *Feuerwehrarzt*

Der Feuerwehrarzt trägt als Kennzeichnung

1. eine reflektierende rote Aufschrift „ARZT“ (Schrifthöhe 30 mm) auf der Rückseite des Feuerwehrhelms,
2. eine reflektierende weiße Aufschrift „FEUERWEHR“ in mind. 50 mm hohen Buchstaben, darunter „ARZT“ in mind. 30 mm hohen Buchstaben auf dunklem Grund auf dem Rücken des Einsatzanzuges und der Schutzjacke oder
3. bei Bedarf über der Schutzjacke den fluoreszierenden gelben Überwurf gem. § 10 Abs. 2 Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung 1998 mit der Aufschrift „ARZT“ und „FEUERWEHR“ .

2. Abschnitt **Ausrüstung**

§ 42 *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Jede Feuerwehr hat für eine ausreichende Erste-Hilfe- und Hygiene-Ausrüstung zu sorgen und sich dabei an den Empfehlungen des OÖLFV (Anhang 1) zu orientieren.
- (2) Diese Empfehlung erfolgt in Form eines Modulsystems, aus dem sich der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Feuerwehrarzt und dem SB-FMD F die für seine Feuerwehr notwendige Ausrüstung zusammenstellen kann.

4. Hauptstück **Bestimmungen für den Bereitschaftsarzt der 18. FuB-Bereitschaft des OÖLFV**

§ 43 *Bestellung und Abberufung*

- (1) Der Landes-Feuerwehrkommandant schlägt auf Anregung des Landes-Feuerwehrarztes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des FMD für die Belange der 18. FuB-Bereitschaft aus den Reihen der Feuerwehrärzte des Landes der Landes-Feuerwehrleitung einen geeigneten Arzt zur Betrauung mit den Aufgaben des Bereitschaftsarztes auf die Dauer seiner Funktionsperiode vor (§ 42 Abs. 1 Oö. FWG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Dienstordnung des OÖLFV). Bereits vorhandene feuerwehrspezifische Einsatzerfahrungen sollen bei diesem Vorschlag nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (2) Die Funktion dieses Bereitschaftsarztes erlischt durch
1. Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 33 Abs. 2 Oö. FWG,
 2. Zurücklegung der Funktion,
 3. Abberufung durch die Landes-Feuerwehrleitung,
 4. Verlust der Berufsberechtigungen nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 oder
 5. Tod des Funktionsträgers.

In diesen Fällen hat der Landes-Feuerwehrkommandant der Landes-Feuerwehrleitung für die restliche Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Bereitschaftsarztes vorzuschlagen.

§ 44 **Aufgaben**

Dem Bereitschaftsarzt obliegt die

1. Beratung des Kommandanten der 18. FuB-Bereitschaft in medizinischen und sanitätsdienstlichen Belangen vor, während und nach einem Einsatz;
2. Zusammenstellung und Wartung des erforderlichen Sanitätsmaterials und der medizinischen Geräte für die 18. FuB-Bereitschaft;
3. Überwachung und Durchführung präventivmedizinischer Maßnahmen (Impfungen, Einsatzhygiene,...);
4. Ausrückung bei Übungen und Einsätzen der 18. FuB-Bereitschaft im In- und Ausland und die Übernahme der medizinischen Betreuung der dabei eingesetzten Einsatzkräfte; bei Bedarf auch die Teilnahme an der technischen Arbeit vor Ort;
5. Führung der Mitarbeiter des FMD der 18. FuB-Bereitschaft im Einsatz und bei Übungen;
6. Auswahl, Schulung und Weiterbildung von Mitarbeitern des FMD der 18. FuB-Bereitschaft für die sanitätsdienstliche Betreuung der 18. FuB-Bereitschaft und zur Unterstützung des Arztes und
7. Organisation der psychologischen Betreuung der Mitglieder der 18. FuB-Bereitschaft vor, während und nach einem Einsatz.

§ 45 **Ausbildung**

Neben den Bestimmungen für Bezirks-Feuerwehrärzte (§ 36) soll der Bereitschaftsarzt nach Möglichkeit

1. eine mehrjährige feuerwehrspezifische Einsatzerfahrung,
2. eine abgeschlossene Notarztausbildung gem. § 15 Ärztegesetz 1998,
3. eine Absolvierung von Funklehrgang, Atemschutzlehrgang, Technischem Lehrgang I an der Oö. LFS bzw. im Bezirk,
4. eine abgeschlossene Ausbildung in Notfall- und Katastrophenmedizin,
5. gute Sprachkenntnisse in Englisch und
6. Auslandserfahrung nachweisen können.

§ 46 **Fortbildung**

Neben den Bestimmungen für Bezirks-Feuerwehrärzte (§ 36) soll der Bereitschaftsarzt nach Möglichkeit an

1. Weiterbildungsseminaren des ÖBFV, insbesondere an solchen, deren Inhalte für die Erfüllung der Aufgaben eines Bereitschaftsarztes wichtig sind,
2. Führungsseminaren des ÖBFV, insbesondere an solchen, deren Inhalte für die Erfüllung der Aufgaben eines Bereitschaftsarztes wichtig sind und
3. Informations-/Weiterbildungsveranstaltungen der 18. FuB-Einheit teilnehmen.

5. Hauptstück **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 47

In-Kraft-Treten und Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Für Änderungen dieser Richtlinie gelten die Bestimmungen des Oö. FWG und des § 4 der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

§ 48

Übergangsbestimmungen

- (1) Feuerwehrmitglieder, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens aufgrund einer vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie absolvierten Ausbildung zur Führung der Funktionsbezeichnung „Feuerwehrsaniäter“ berechtigt waren, führen nun die Funktionsbezeichnung „Feuerwehr-Ersthelfer“. Eine neuerliche Ausbildung gem. §§ 23-25 ist nicht erforderlich.
- (2) Nach Möglichkeit haben Feuerwehr-Ersthelfer gem. Abs. 1 ihre absolvierte Ausbildung um die darin nicht behandelten Themen des Teiles 2 (§ 24) der Ausbildungsbestimmungen für Feuerwehr-Ersthelfer innerhalb von zwei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie zu ergänzen, wobei diese Nachschulung als Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 Z 1 angerechnet werden kann. Empfohlen wird – vor allem bei länger zurückliegender Ausbildung – die Wiederholung der gesamten Ausbildung gem. §§23, 24.
- (3) Die sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie sind auf Feuerwehr-Ersthelfer gem. Abs. 1 in vollem Umfang anzuwenden, wobei der Lauf der Frist gem. § 26 Abs. 1 Z. 1 bei ihnen erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie beginnt. Der Lauf der Frist gem. § 26 Abs. 1 Z. 2 beginnt grundsätzlich bereits mit Abschluss des letzten 16 Stunden Erste Hilfe Grundkurses bzw. 8 Stunden Erste Hilfe Auffrischkurses; liegt dieser Zeitpunkt jedoch länger als 3 Jahre vor dem des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie, ist die Fortbildungsverpflichtung gem. § 26 Abs. 1 Z. 2 erstmals spätestens 2 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie nachzuweisen.

Anhang 1

Modulsystem - Erste Hilfe und Hygieneausrüstung im FMD

a. Ausrüstung eines einzelnen Feuerwehrmitgliedes:

Anzahl	Material	Bemerkungen
1 Paar	Einmalhandschuhe	Achten auf richtige Größe
1	Beatmungshilfe	Beatmungstuch, Life-Key, ...

b. Ausrüstung eines Einsatzfahrzeuges:

Anzahl	Material	Bemerkungen
1	KFZ – Verbandkasten	Lt. aktuell gültiger ÖNORM
1	Verbandkasten	Laut aktueller Ausstattungsrichtlinie OÖLFV
1	Pulmicort-Turbohaler 0,4 mg	Zur Cortisoninhalation Nur 1 pro Feuerwehr – nicht pro Fahrzeug
1	Einmalhandschuhe	Reservepackung (auf passende Größe achten)
2	Einmal-Decken	

c. Ausrüstung im Feuerwehrhaus:

Anzahl	Material	Bemerkungen
1	Verbandkasten	Entsprechend den Vorschriften des Arbeitsinspektors am besten als Wandschrank.
	Getränke	z.B. Mineralwasser, gespritzter Apfelsaft
1	Medizinische Flüssigseife	Mind. 250 ml (1 pro Waschbecken)
1	Waschpaste	Tube (1 pro Waschbecken)
1	Nagelbürste	1 pro Waschbecken
1	Hautcreme	1 Tube pro Waschbecken
	Möglichkeiten zur Körpergesamtreinigung	Ausreichend Möglichkeiten zum Duschen (Flüssigseife)
	Möglichkeiten zur Maskendesinfektion	Ausreichend Möglichkeiten zum Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen von Atemschutzmasken
	Möglichkeiten zur Kleidungsdekontamination	Ausreichende Möglichkeit zum Waschen (Waschmaschine) oder Sammeln (Sammelbox) von verunreinigter Wäsche.

d. Sanitäts-Tasche/Rucksack – je nach Mannschaftsstand (1 pro angefangene 25 Mann)

Anzahl	Material	Bemerkungen
3	Einmal-Handschuhe	2 Größen (M, L)
1	Pulmicort-Turbohaler 0,4 mg	Cortisoninhalation (1 pro Feuerwehr)
1	Taschenlampe	bzw. Stirnlampe
2	Beatmungshilfe	mit Rückatmungsventil (z.B. Life-key)
15	Einmaltupfer	Steril, 10 x 10 cm, nicht fasernd
6	Metallkompressen	20 x 20 cm
2	Metallkompressen	30 x 60 cm
6	Mullbinden	8 cm, nicht fasernd, elastisch
6	Dreiecktücher	
2	Heftpflasterstreifen	Rollen, 4 cm
1	Desinfektionsmittel für Hände	100 ml, alkoholisch
3	Rettungsdecken (alu)	Wärme/Kälte-Schutz
1	Kleiderschere	stark

d. Sanitäts-Tasche/Rucksack – je nach Mannschaftsstand (1 pro angefangene 25 Mann)

Anzahl	Material	Bemerkungen
1	Augenspül-Set	100 ml sterile NaCl-Lösung + 20 ml Spritze oder 500 ml sterile Ringer-Lösung + Infusionsbesteck
2	Kaugummi	Pkg. á 10 Stk., zuckerfrei (psychische Erste Hilfe)

e. Hygieneset – 1 pro Feuerwehr:

Anzahl	Material	Bemerkungen
15	Einmal-Handschuhe	2 Größen (M, L)
2	Beatmungshilfen	mit Rückatmungsventil (z.B. Life-key)
1	Desinfektionsmittel	alkoholisch 250 ml
2	Einmalwischtuch	Pkg., Rolle (z.B. Küchenrolle)
3	Abfallsäcke	Kunststoff, 60 l
1	Medizinische Flüssigseife	Mind. 250 ml (Körper, Haare)
1	Waschpaste	Tube
1	Nagelbürste	
50	Erfrischungstücher	Feuchttücher, alkoholisch
1	Autowaschbürste	weich
1	Verteiler	B – D D
2	Schlauch	D, 5 Meter
1	Abfallbox	stichfest (für gebrauchte Nadeln vom NA)
1	Mundschutz	Packung („chirurgische Masken“)

Anhang 2

AUSBILDUNGSKARTE für Feuerwehr-Ersthelfer	
Vorname:	Foto
Zuname:	
SV-Nr. und Geburtsdatum:	
Telefon / E-Mail:	
Straße Nr., PLZ Ort:	
Feuerwehr Nr. und Name:	Grundausbildung (abgeschlossen am):
Funklehrgang (von – bis):	Atemschutzausbildung (abgeschlossen am):
Gruppenkommandanten-Lehrgang (von – bis):	Zugskommandanten-Lehrgang (von – bis):
PEER-Ausbildung (von – bis):	<i>Unfallverhütung in der Feuerwehr (von – bis):</i>
Funktionen im FMD (Bezeichnung, von-bis):	

A. Ausbildung zum Feuerwehr-Ersthelfer (gem. §§ 22 ff RL FMD)

Teil 1 (§ 23 RL FMD):	
<i>Erste Hilfe Grundkurs: (von / bis)</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel
Teil 2 (§ 24 RL FMD):	
Modul 1 „FMD im OÖLFV“ (0,5 Stunden) c. Aufgaben, d. Organisation FMD; Datum, Unterschrift Kursleiter
Modul 2 „Großunfall“ (1,5 Stunden) e. Sanitätshilfsstelle, f. Kennzeichnung, g. Patientenleitsystem (PLS), h. Zusammenarbeit der Einsatzkräfte von Rettung und Feuerwehr; Datum, Unterschrift Kursleiter
Modul 3 „Gefahrenbereiche“ (1 Stunde) c. Gefahren an der Einsatzstelle (Straße, Strom, Gase, Brände, Tiere, ...), d. GAMS-Regel; Datum, Unterschrift Kursleiter
Modul 4 „Praktische Personenrettung“ (3 Stunden) f. Richtiger Umgang mit Schaufeltrage, Bergetuch, Korbrüge u. so. Hilfsmitteln), g. Rautekgriff, h. Retten aus Gefahrenzonen (PKW, LKW, ...), i. Retten aus Höhen u. Tiefen (Spezialrettungsgeräte), j. Umgang und Schutz bei eingeklemmten Personen; Datum, Unterschrift Kursleiter
Modul 5 „Zusammenarbeit an der Einsatzstelle“ (1 Std.) a. Rettung – Notarzt – Arzt – Feuerwehr (Unterstützung durch Feuerwehr-Ersthelfer), b. Gefahren durch medizinische Kabel, Schläuche und Geräte am Patienten, ... c. Der Rettungswagen (Fahrtrage, Tragesessel, Vakuummatratze, ...), d. Betreuung von Personen (psychisch, unterstützen, Versorgung, ...); Datum, Unterschrift Kursleiter

<p>Modul 6 „EH- Ausrüstung der Feuerwehr“ (0,5 Stunden) e. Inhalt lt. Feuerwehrrichtlinie (Vorgabe durch FW), f. Umgang – Erklären – Warten, g. Cortisoninhalator, h. Wiederholung von EH-Maßnahmen bei Verbrennungen und Verätzungen;</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Modul 7 „Grundzüge der Hygiene“ (0,5 Stunden) f. Wie entsteht eine Infektion g. Vorbeugende Maßnahmen (Impfungen, Hygiene, Desinfektion...) h. Dekontamination (Grundbegriffe).</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Ausbildung erfolgreich abgeschlossen gem. § 25 RL FMD</p>	
<p>..... (Ort, Datum)</p>	<p>..... (Datum, Unterschrift Kursleiter)</p>

B. verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD

<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel</p>

C. freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD

<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
------------------------------	--

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD

<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
<p>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel</p>

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD

<p>Thema / Dauer:</p>	<p>..... Datum, Unterschrift Kursleiter</p>
------------------------------	--

Zusatzblatt Nr. _____ für _____ geb. _____ <div style="text-align: center; margin-top: 5px;">Vor- und Zuname</div>
Feuerwehr: _____ <div style="text-align: center; margin-top: 5px;">Nr. und Name</div>

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD

<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Erster Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD
--

<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
-----------------------	---

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD

<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD
--

<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
-----------------------	---

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter

verpflichtende Fortbildung gem. § 26 Abs. 1 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter
<i>Erste Hilfe Grundkurs / Auffrischkurs (von / bis):</i> Datum, Unterschrift Kursleiter / Stempel

freiwillige Fortbildung gem. § 26 Abs. 3 RL FMD	
<i>Thema / Dauer:</i> Datum, Unterschrift Kursleiter